

Benennung des verantwortlichen Redakteurs. (Vgl. Börsenblatt Nr. 148.) — Zu den verschiedenen Entscheidungen der oberen Gerichte über die Auslegung des § 7 des Preßgesetzes liefert die nachfolgende Aeußerung des Amtsgerichtsrats G. Wilhelmi, Domburg v. d. D., im Sprechsaal der Deutschen Juristenzeitung III, 15. vom 15. Juli 1898 (Berlin, Otto Liebmann) einen beachtenswerten kritischen Beitrag:

Am 13. August v. J. hatte das Landgericht I zu Berlin den verantwortlichen Redakteur des „High life, Zeitschrift für die vornehme Welt“, nach § 18 Pos. 2 des Preßgesetzes zu einer Geldstrafe von 30 M verurteilt, weil er nicht seinen richtigen, sondern seinen Schriftstellernamen auf dem Blatt angegeben hatte. Das Reichsgericht sprach den Angeklagten frei, weil die That als verjährt anzusehen sei, ohne sich über die Prinzipienfrage auszusprechen. Sollte aber eine solche Zeichnung unter allen Umständen strafbar sein? Wir möchten dies bezweifeln. Denn § 7 schreibt zwar für die periodischen Zeitungen und Zeitschriften vor, daß jede Nummer, resp. jedes Heft den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs enthalte; es ist aber diese Bestimmung, wie das Reichsgericht im Urteil vom 20. Juni 1882 (Entsch. des R.-O. in Strassf., 6. Bd., S. 367) mit Recht ausgeführt hat, „nur eine Vorschrift formaler Natur, die behufs Aufrechterhaltung der Ordnung bei dem Vertrieb einer periodischen Druckchrift es ermöglichen soll, daß außer dem Verleger auch die Person des Redakteurs, dem eine erhöhte Verantwortlichkeit für den strafbaren Inhalt der Zeitschrift

obliegt, sofort identifiziert werden kann; welche Anforderungen an diese Angabe zu stellen sind, unterliegt dem konkreten Ermessen des Richters.“

Es gab jedoch zu allen Zeiten und giebt auch heute noch Schriftsteller genug, die mit ihrem schriftstellerischen Namen aller Welt bekannter sind als mit ihrem wahren Namen, und es gilt dies in noch erhöhtem Maß für die Bühne, so daß, falls ein solcher Publizist oder Schauspieler eine Zeitschrift mit seinem Familiennamen zeichnete, die Mehrzahl der Leser und wahrscheinlich auch der Behörden außer Stande wäre, sofort herauszufinden, wer eigentlich hinter dem Namen steckt.

Es haben daher die Polizei- und Justizbehörden seither mit gutem Grund den Gebrauch solcher Schriftstellernamen bei der Benennung des verantwortlichen Redakteurs nicht beanstandet, und wir müssen annehmen, daß im vorberregten Fall des „High life“ der Sachverhalt faktisch so lag, daß sich über die Person des Redakteurs begründete Zweifel aufwerfen lassen konnten.

Amtsgerichtsrat G. Wilhelmi, Domburg v. d. D.

Denkmal. — Für die Errichtung eines Gustav Freytag-Denkmal in Wiesbaden ist in diesen Tagen dort ein Komitee von gegen 130 deutschen und österreichischen Schriftstellern, Intendanten, Künstlern u. s. w. zusammengetreten. Den Ehrenvorsitz hat der Herzog von Meiningen, den Vorsitz Hofrat Barnay übernommen.

Sprechsaal.

Buchhaltungsfrage.

„Ist ein Verleger verpflichtet, den ideellen Wert seiner Zeitschriften, also deren Abonnentenstand, bei der Inventur zu berücksichtigen? Wie werden solche schwankenden Werte zu diesem Zwecke gewöhnlich festgestellt und wie in das Verzeichnis der Aktiva eingestellt? Wie pflegen sich Aktiengesellschaften in solchen Fällen zu verhalten?“

Antwort der Redaktion. — Wir bitten um gefällige Aeußerungen über die obige Frage und bemerken unsererseits, daß eine Verpflichtung des Verlegers, den ideellen Wert seiner Zeitschrift bei der Inventur zu berücksichtigen, unsers Erachtens nicht anerkannt werden kann. Uebrigens liegt dieser ideelle Wert, also der bei einem eventuellen Verkauf vielleicht zu

erzielende Preis, keineswegs allein im Abonnentenstande. Dieser Wert bildet sich natürlich aus mehreren Faktoren, aus den Erträgen durch Abonnements und Inserate nach Abrechnung von Herstellungskosten, Vertriebs- und sonstigen Spesen. Erst aus einer mehrjährigen Reihe dieser Erträge, aus ihrer steigenden oder sinkenden Tendenz und der Hinzurechnung sonstiger einflussnehmender Umstände, wie z. B. des Vorhandenseins oder Nichtvorhandenseins einer Konkurrenz, der größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeit einer solchen, läßt sich der sogenannte ideelle Wert annähernd feststellen. Aktiengesellschaften haben keine Veranlassung, eine andere Rechnung eintreten zu lassen als Einzelverleger. Wir verweisen im übrigen auf E. Seemann, „Fingerzeige für Buchhändler zur Abschätzung von Sortimentshandlungen, Leihbibliotheken, Antiquariats- und Verlagsgeschäften“ und andere einschlägige Bücher, deren es eine ganze Menge giebt.

Anzeigebblatt.

Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.

P. P.

[33605] Ich bringe hiermit zur Kenntnis, daß ich zur Verkehrserleichterung und zum näheren Anschluß meine Buch- und Musikalienhandlung, gegründet 1855, mit dem Handel in direkte Verbindung gebracht und den Herren **Breitkopf & Härtel** in Leipzig meine Kommission übertragen habe. Ich bitte um Zusendung von Verlagsverzeichnissen.

Strasburg i. G., Ende Juli 1898.
Spießgasse Nr. 29.

Derivaug,
Buch- und Musikalienhandlung
(L. Béguin).

Verkaufsanträge.

[31221] Rentable Buch- und Accidenzdruckerei in südd. Universitätsstadt ist weg. Krankheit f. 17000 M zu verkaufen. Anzahlg. 8500 M. Mit der Druckerei ist Papierwarenhdlg. verb. Angeb. erb. u. 402 an Dresden.
Julius Bloem.

[33528] Ein gut eingeführtes Insertionsorgan kathol. Richtung ist zu verkaufen. Angebote unter R. 33528 an die Geschäftsstelle des B.-B.

[31810] Ich bin beauftragt, zu verkaufen:

Zu sehr günstigen Bedingungen eine seit 30 Jahren bestehende **Kunsthandlung** in lebhafter Geschäftslage **Wiens**; die realen Werte betragen über 30000 fl. **Kaufpreis** 20000 fl.

Angebote und Besuche von **Sortiments- u. Verlagsbuchhandlungen, Musikverlagen u. Sortimenten, Buchdruckereien mit Zeitungsverlag** etc. in jedem Umfang sind mir unter Zusicherung strengster Diskretion u. Sorgfalt fortwährend willkommen, und bin ich jederzeit zu persönlicher Rücksprache bereit.

Stuttgart, Königsstr. 38.

Hermann Wildt.

[33730] In einer mittleren Stadt Mitteldeutschlands (Thüringen) ist eine in bestem Aufblühen begriffene Buch-, Kunst-, Musikalien- u. Papierhandlung besonderer Umstände halber sofort oder in kürzester Zeit zu verkaufen. Der Umsatz ist zwischen 14 u. 15000 M und steigt mit jedem Jahre. Wert des festen Lagers und Inventars ca. 16000 M. Das Geschäft ist das erste am Plage und in günstigster Lage und eine sichere Existenz für energischen Herrn.

Angebote unter K. W. # 33730 an die Geschäftsstelle d. B.-B. erbeten.

[33365] Eine gut eingeführte Serie moderner Romane bedeutender Autoren des In- und Auslandes (nur litterarisch Wertvolles) gegen Kasse zu verkaufen. Bemittelten Herren, die beabsichtigen, einen schönwissenschaftlichen Verlag zu gründen, dürfte die vornehme Sammlung als vortreffliche Basis dienen.

Gef. Gebote unter A. R. # 33365 an die Geschäftsstelle d. B.-V.

[33271] In reizend gelegener Stadt d. Prov. Hannover ist krankheitsshalber eine noch junge Buchhandlung mit Nebenzweigen (gut assort. Lager), sehr erweiterungsfähig, für ca. 3000 M sofort zu verkaufen. Günstige Gelegenheit für jungen Buchhändler mit etwas Betriebskapital. Angebote unter Z. A. # 33271 an d. Geschäftsstelle d. B.-B.

[33732] Eine Leihbibl., verb. mit kl. Buch- u. Papierhdlg., in guter Lage Berlins (Laden mit kl. Wohnung, sehr billige Miete), ist, besond. Umstände halber, sofort für d. billigen aber festen Preis von 1200 M gegen bar zu verk. Gef. Anerb. u. A. 123 bef. d. Exped. d. Offertenblattes in Berlin SW., Lindenstr. 12.

[12437] Wegen Todesfalls ist ein sehr gangbarer, neuerer **Verlag** billig zu verkaufen. Näheres unter J. O. # 12437 durch die Geschäftsstelle d. B.-V.]